

§ 6 GDPO (Bayern) — Zulassungsvoraussetzungen

Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

1. einen mittleren Schulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt und
2. eine mindestens zweijährige Ausbildung zur Gebärdensprachdolmetscherin oder zum Gebärdensprachdolmetscher oder eine entsprechende Praxis als Gebärdensprachdolmetscherin oder Gebärdensprachdolmetscher nachweist,
3. über hinreichende Deutschkenntnisse – mindestens auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) – verfügt, sofern Deutsch nicht die Muttersprache ist,
4. nicht nach § 17 Abs. 1 Satz 1 von der Prüfung ausgeschlossen ist und
5. die Bearbeitungsgebühr entrichtet hat.

Die Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass die Prüfungsgebühr entrichtet wird.

(2) Der Nachweis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann durch Bestätigung der besuchten Ausbildungsstätte oder durch Bestätigung der jeweiligen Arbeit- bzw. Auftraggeber geführt werden.

Zitiervorschlag: § 6 GDPO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GDPO/6>